



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

1 R 214/13m

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Schinzel (Vorsitzender), Dr. Hinek und Mag. Millet in der Rechtssache des Klägers VEREIN FÜR KONSUMENTENINFORMATION, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Deinhofer Petri Rechtsanwälte in 1030 Wien, gegen die Beklagte TAI PAN Touristik GmbH, 1130 Wien, Hetzendorfer Straße 191, vertreten durch Dr. Eike Lindinger, Rechtsanwalt in 1080 Wien, wegen EUR 4.500,-- samt Anhang über die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 25.6.2013, 7 C 525/12z-11, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird F o l g e gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass sein Spruch zu lauten hat:

„Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen EUR 2.149,60 samt 4 % Zinsen seit dem 25.6.2012 zu bezahlen und die mit EUR 1.652,93 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin EUR 248,19 an 20 % USt und EUR 163,80 an Barauslagen) zu ersetzen“.

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 910,32 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin EUR 108,72 an 20 % USt und EUR 258,-- an Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger begehrt als ein in § 29 Abs. 1 KSchG genannter Verband, dem ein Anspruch der Konsumenten ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ und ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ aus einem mit der Beklagten abgeschlossenen Pauschalreisevertrag nach Asien (vom 19.10. bis 9.11.2011) abgetreten wurde, den Rückersatz der von der Beklagten seiner Meinung nach unberechtigterweise einbehaltenen Stornogebühr von 85 % des Reisepreises, das ist der Klagsbetrag, und einer Bearbeitungsgebühr von EUR 28,--. Auf Grund der kurz vor Reisebeginn aufgetretenen Flutkatastrophe in Bangkok seien die Konsumenten am 18.10.2011 vom Reisevertrag zurückgetreten. Es sei die Geschäftsgrundlage weggefallen. In eventu beantragte der Kläger, weil die Rechtsprechung Stornogebühren als Konventionalstrafen im Sinne des § 1336 ABGB und damit als pauschalisierten Schadenersatz betrachte, die Stornogebühr auf 0 zu reduzieren.

Die Beklagte bestritt die aktive Klagslegitimation des Klägers, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Klagsführung im Sinne der §§ 28 ff. KSchG lägen nicht vor. Es handle sich weder um eine zessionable Rechtsstreitigkeit noch um einen Musterprozess zum Schutz überindividueller Interessen. Im Übrigen bestritt die Beklagte die Berechtigung zum Vertragsrücktritt durch die Konsumenten.

Mit dem nunmehr angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren kostenpflichtig ab. Es traf dazu die auf den Seiten 4 bis 9 der Urteilsausfertigung ersichtlichen Feststellungen - auf die verwiesen wird -, welche es

rechtlich - zusammengefasst - dahin wertete, dass sich Reisende auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage nur berufen könnten, wenn die geschäftstypischen Voraussetzungen, nämlich jene, die jedermann mit einem solchen Geschäft verbinde, wegfielen. Auch wenn die Teilnahme an der Reise für den Kunden unzumutbar werde, könne er ohne Zahlung einer Stornogebühr wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zurücktreten. Wann die Teilnahme an der Reise unzumutbar werde, sei nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Es sei ex-ante zu prüfen, wie ein durchschnittlicher Reisender die künftige Entwicklung am Urlaubsziel beurteilt hätte. Unerheblich sei dabei die spätere reale Entwicklung der Ereignisse. Eine Reisewarnung des Außenministeriums sei jedenfalls als stornofreier Rücktrittsgrund zu werten. Eine solche Reisewarnung habe hier nicht festgestellt werden können. Wie der festgestellte Sachverhalt zeige, sei die Entscheidung, die Reise nicht anzutreten, nur auf Grund der medialen Berichterstattung getroffen worden. Medienberichte und Informationssendungen in Rundfunk und Fernsehen sowie in anerkannten seriösen Zeitungen könnten nicht grundsätzlich als aus Sensationslust weit übertriebene Berichte abgetan werden. Nichts desto Trotz wäre es einem durchschnittlichen Reisenden in der Situation der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] durchaus zumutbar gewesen, neben der medialen Berichterstattung, welche mitunter durchaus aufbausend und übertrieben sein könne, eine offizielle Stellungnahme durch das Außenministerium oder die Botschaft in Bangkok einzuholen, zumal diese Informationen ebenso leicht zugänglich seien, bzw. die Beklagte als Reiseveranstalter mit langjähriger Erfahrung in Asien zu kontaktieren, und um eine Einschätzung der Lage aufzufordern. Die vom Kläger vorgelegten Urkunden beinhalteten größtenteils die Berichterstattung nach dem 18.10.2011, teilweise auch zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Zeugen auch bei ordnungsgemäßem Reiseantritt und nach dem Reiseplan nicht

einmal mehr in Bangkok aufgehalten hätten. Die vom Kläger vorgelegten Urkunden, insbesondere die Beilagen ./L bis ./Q, spiegeln die Situation in Bangkok ca. eine Woche nach dem geplanten Reiseantritt wider und geben keine Auskunft darüber, wie die Situation am Tag der Stornierung der Reise war. Insbesondere fiel dabei ins Auge, dass vor allem die medialen Berichte ab dem 25.10.2011 von einer zunehmend angespannten Situation in Bangkok ausgingen, die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt, bei Reiseantritt, Bangkok aber bereits wieder verlassen gehabt hätten. Zudem sei anzumerken, dass nicht einmal ex-post betrachtet Bangkok komplett überschwemmt worden sei, und Chiangmai ebenso wie Phuket überhaupt von der Flut verschont geblieben seien. Dass das geplante Reiseziel Kambodscha ebenfalls von den Fluten betroffen gewesen wäre, sei vom Kläger nicht einmal behauptet worden. Es könne daher bei einer ex-ante-Betrachtung des vorliegenden Sachverhalts nicht von einer Unzumutbarkeit der Teilnahme an der Reise gesprochen werden, insbesondere nicht von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage für die gesamte Reise. Bei Beurteilung der Unzumutbarkeit der Reise sei die spätere reale Entwicklung der Ereignisse außer Acht zu lassen. Insbesondere sei jedoch der restliche Teil der Reise außerhalb Bangkoks weder ex- ante noch ex-post vom Hochwasser betroffen gewesen und rechtfertige schon allein dieser Umstand eine Stornierung des Reisevertrages auf Grund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht.

Das Erstgericht lehnte auch die vom Kläger in eventu geforderte Mäßigung der Konventionalstrafe ab, weil dafür der tatsächlich eingetretene Schaden die absolute Untergrenze bilde. Der festgestellte tatsächliche Schaden der Beklagten belaufe sich auf EUR 1.928,--. Dem Erstgericht erschien bei Gesamtbetrachtung der Umstände die Anwendung des richterlichen Mäßigungsrechts als unbillig.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers wegen

unrichtiger Tatsachenfeststellung auf Grund unrichtiger Beweiswürdigung sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung einschließlich sekundärer Feststellungsmängel mit dem Abänderungsantrag auf Klagsstattgebung; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Beklagte beantragt, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Die Beklagte hält in ihrer Berufungsbeantwortung den schon im Verfahren erster Instanz erhobenen Einwand aufrecht, der Kläger sei nicht klageberechtigt. Es handle sich nicht um ein Musterverfahren. Durch die Zession einer Forderung ohne Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 28 ff. KSchG an einen Verband im Sinne des § 29 KSchG werde die Norm des § 502 Abs. 5 Z 3 ZPO rechtsmissbräuchlich durch einen nicht vom Gesetz vorgesehenen Zweck ausgeweitet und verstoße gegen die der Beklagten zustehenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte. In diesem Zusammenhang regte die Beklagte die Einleitung eines Normprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof an und bemängelte den Streitwert.

Dazu ist vorweg, also vor Eingehen auf die Berufung des Klägers, zu bemerken, dass nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes die zivilprozessualen Sonderbestimmungen für die in § 29 KSchG genannten Verbände auch dann anzuwenden sind, wenn sie die ihnen vom Konsumenten abgetretenen Ansprüche im Rahmen ihres Verbandszwecks geltend machen, auch wenn es keine „Musterprozesse“ sind (7 Ob 233/08b; 4 Ob 51/13y; RS0124402). In der letztzitierten Entscheidung wurde dazu noch ausgesprochen, es sei nicht zweifelhaft, dass grundsätzlich die Geltendmachung von an den Verband von Konsumenten abgetretenen Ansprüchen aus Kaufverträgen des täglichen Lebens zum Verbandszweck gehört. Nichts anderes

kann gelten, wenn - wie hier - der Rückforderungsanspruch auf Zahlung einbehaltener Stornokosten abgetreten und vom Kläger klagsweise geltend gemacht wird. Der von der Beklagten erhobene Einwand bzw. ihre Streitwertbemängelung gehen daher fehl. Im Übrigen sei noch bemerkt, dass, wenn auch zur früheren Rechtslage (§ 55 Abs. 4 JN aF), ohnedies ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes existiert, wonach die Festlegung eines erhöhten Streitwertes für bestimmte Verbandsklagen und die Ermöglichung eines weiteren Rechtszuges an den Obersten Gerichtshof in Folge der hier zu beachtenden überindividuellen Interessen verfassungskonform ist (VfGH 15.12.1994 G 126/93).

Zur Berufung des Klägers ist zu bemerken, dass hier vorzüglich auf die Rechtsrüge einzugehen ist, weil sich damit die Beweis- und Tatsachenrüge weitgehend erledigt. So zeigt sich, dass der Kläger unter dem letztgenannten Rechtsmittelgrund ohnedies lediglich präzisierende und deutlichere Sachverhaltsfeststellungen anstrebt, was jedoch für das vorliegende Verfahren nicht unbedingt entscheidungsrelevant ist.

In seiner Rechtsrüge moniert der Kläger, dass das Erstgericht in Wahrheit die in einem Fall wie dem vorliegenden vorzunehmende ex-ante-Betrachtung unterlassen habe. Auch widerspreche sich das Erstgericht, wenn es ausführe, dass Medienberichte und Informationssendungen in Rundfunk und Fernsehen sowie in anerkannten seriösen Zeitungen nicht grundsätzlich als aus Sensationslust weit übertriebene Berichte abgetan werden könnten, im nächsten Satz aber darlege, dass mediale Berichterstattung durchaus aufbausend und übertrieben sein könne, weshalb [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] eine offizielle Stellungnahme durch das Außenministerium oder die Botschaft in Bangkok einholen oder die Beklagte als Reiseveranstalter kontaktieren und zu einer Einschätzung der Lage hätten auffordern müssen. Die

umfassende Berichterstattung durch seriöse Medien im In- und Ausland habe ein übereinstimmendes Bild, nämlich das einer möglichen bevorstehenden großen Katastrophe, von drohenden Wassermassen, von beängstigender Ungewissheit, ob die Dämme hielten, von Einwohnern der Metropole, die sich gegen die Fluten rüsteten, von steigender Zahl der Todesopfer etc. berichtet. Diese Medienberichte könnten nicht allesamt als übertrieben und aufbausend abgetan werden. Auch habe [REDACTED] [REDACTED] die Beklagte am Samstag Vormittag vor dem geplanten Reiseantritt kontaktiert, wobei ihr empfohlen worden sei zuzuwarten, denn es bestünde durchaus die Möglichkeit, dass sich die Wetterlage innerhalb der nächsten vier Tage vor dem Abflug noch beruhige. Die Ausführungen des Erstgerichtes und seine Rechtsbeurteilung, die Zeugen hätten die Beklagte kontaktieren sollen, würden somit von den eigenen Feststellungen widerlegt. Auch verweist der Berufungswerber darauf, dass nach der Reiseroute Zwischenlandungen in Bangkok und von dort auch der Rückflug vorgesehen gewesen wären. Richtigerweise hätte das Erstgericht demnach zu dem Ergebnis kommen müssen, dass das Hochwasser und die Überschwemmungen in Bangkok sehr wohl für die gesamte Reise von Bedeutung waren. Die Ungewissheit ob der weiteren Entwicklung der Lage in Bangkok sei sohin für die gesamte Reise von Relevanz. Ex- ante sei für die Zeugen nicht abzuschätzen gewesen, ob sich die Lage noch weiter zuspitzen werde und ob die Dämme halten würden. Es könne einem Reisenden jedoch nicht zugemutet werden, eine Reise bei derart ungewissen Prognosen anzutreten, insbesondere nicht mit der Aussicht, dass man notfalls in einem Hochwassergebiet für unbestimmte Zeit festsitzt. Auch enthält die Berufung Ausführungen zum eventualiter eingeforderten richterlichen Mäßigungsrecht.

Nun entschied der Oberste Gerichtshof zu 9 Ob 42/04y: „Die dem ABGB zu entnehmenden einzelnen Anhaltspunkte für die Berücksichtigung der Geschäftsgrundlage (vgl. §§ 936, 1052

letzter Satz, 1170a, 947 f. ABGB) rechtfertigen die Ableitung eines allgemeinen Rechtssatzes in der Richtung, dass eine Partei an das Geschäft nicht gebunden ist und dessen Anpassung begehren kann, wenn eine Voraussetzung nicht zutrifft, die stets einem Geschäft von der Art des geschlossenen zu Grunde gelegt wird. In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes 8 Ob 99/99p wurden die Grundsätze festgelegt, nach denen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage der Rücktritt von einem Pauschalreisevertrag ohne Zahlung einer Stornogebühr zulässig ist. Danach ist ein solcher Rücktritt möglich und sind alle vom Reiseteilnehmer bereits geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten, wenn die Reise für den Kunden aus nach Vertragsabschluss sich ergebenden, weder von ihm noch vom Vertragspartner zu verantwortenden oder zu beeinflussenden Ereignisse unmöglich oder - was hier strittig ist - unzumutbar wird."

Nun war in den einschlägigen reiserechtlichen Entscheidungen sowohl des Obersten Gerichtshofes wie auch des Berufungsgerichtes im Wesentlichen jeweils über Terroranschläge als Stornierungsgrund in Folge Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu befinden (Terroranschläge in der Türkei: beispielsweise 1 R 854/96a; 1 R 239/01w mit auf Klagsstattgebung abändernder Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu 1 Ob 257/01b; Anschlag vom 9. September 2001: 1 R 388/03k, bestätigend 9 Ob 42/04y; 6 Ob 145/04y). Betreffend Terroranschläge findet sich der Rechtssatz, dass die zum Rücktritt berechtigende Unzumutbarkeit sich nur aus einer konkreten Gefahrenlage ableiten kann; (Terror-)Anschläge müssen, um zur Auflösung des Vertrages wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu berechtigen, eine Intensität erreichen, die unter Anlegung eines durchschnittlichen Maßstabes als Konkretisierung einer unzumutbaren Gefahr derartiger künftiger Anschläge erscheinen müsste. Dabei muss eine ex-ante-Betrachtung angestellt werden, und es ist zu fragen, wie ein

durchschnittlicher, also weder ein besonders mutiger noch ein besonders ängstlicher Reisender die künftige Entwicklung an dem in Aussicht genommenen Reiseziel beurteilt hätte. Unerheblich ist die spätere reale Entwicklung der Ereignisse. Eine eindeutige Reisewarnung durch das Außenamt kann in der Regel als stornofreier Rücktrittsgrund gewertet werden; ihr Nichtvorliegen ist allerdings noch kein zwingender Grund, eine erhebliche Gefährdung von vornherein abzulehnen (9 Ob 42/04y mwN).

Zu einer Flutgefahr, die - wie hier gegenständlich - eine Millionenstadt wie Bangkok bedrohte, finden sich - soweit ersichtlich - noch keine Entscheidungen. Lediglich der Tsunami vom 26.12.2004 führte zu einer höchstgerichtlichen Entscheidung (10 Ob 2/07b zu 1 R 55/06v), bei der jedoch nicht über einen Vertragsrücktritt zu befinden war, sondern über eine Teilmöglichkeit der Leistung in Folge Zerstörung eines von dem Reisenden bereits bezogenen Hotels in Phuket.

Nun lässt sich nach Ansicht des Berufungsgerichtes die zu Terroranschlägen als Stornierungs- und Rücktrittsgrund ergangene Judikatur nicht ohne weiteres auf den vorliegenden Fall übertragen. So wohnt, mögen Terroranschläge auch mit besonderer Unmenschlichkeit und Grausamkeit an vielen Opfern verübt werden, wofür etwa das Attentat vom 9.11.2001 beispielhaft steht, aber in diesem Zusammenhang etwa auch auf den - vielleicht vergessenen - Anschlag auf die U-Bahn in Tokio mit Giftgas bzw. die Terroranschläge in London und Madrid zu verweisen ist, diesen - durchaus furchtbaren - Ereignissen doch eine räumliche Begrenzung inne. So spricht es die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang auch an, dass sich darin das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht, das einem Reisenden in heutiger Zeit überall begegnen kann (1 R 854/96a). Auch ist zu bemerken, dass auf solche Anschläge mit erhöhten Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen der Behörden in allen Bereichen reagiert werden konnte bzw. auch

wurde, damit Attentatspläne rechtzeitig aufgedeckt werden. Jedenfalls stehen dabei Menschen gegen ein - wenn auch unmenschliches und grauenhaftes - Menschenwerk.

Anders sieht das Berufungsgericht es jedoch bei einer Naturkatastrophe, bei der Mensch und allfällig unbezwingbare bzw. unbezähmbare Naturgewalten gegenüberstehen. Es bedarf wohl keiner weitwändigen Erörterung, dass dann, wenn eine solche Naturgewalt das geplante Zielgebiet eines Reisenden bedroht oder schon tatsächlich heimsucht, mag der Reisende dort auch nur ein paar Tage aufhältig sein, dies für ihn Anlass zu besonderer Sorge sein wird. Dabei wird der Reisende - wie hier - vorzüglichst auf (insbesondere auch internationale) Medienberichterstattung als Erkenntnisquelle angewiesen sein. In der Regel verfügt ein Reisender nämlich nicht über ein entsprechendes Netzwerk an Informanten und Informationszuträgern, wie dies bei anderen Stellen (etwa Behörden, aber auch internationalen Konzernen; vgl. die Aussage des Geschäftsführers der Beklagten Protokoll ON 10 Seite 5 Mitte über seine Informationsquellen in Bangkok bzw. Thailand überhaupt) der Fall ist.

Nun sahen sich aber hier die Reisenden, im Sinne der eben dargestellten Erwägungen durchaus berechtigterweise mit einer in Thailand bedrohlich ansteigenden Flut in Folge Monsunregens, welche nach den Medienberichten gerade auch Bangkok bedrohen würde, konfrontiert. Nach den Feststellungen hörten sie zwei, drei Wochen vor Reiseantritt zum ersten Mal, dass es in Thailand mehr regnet, als dies für die Zeit üblich ist. Danach verfolgten sie die Entwicklung der Situation anhand der medialen Berichterstattung online und in den Printmedien. Bei dieser Gelegenheit ist festzuhalten, dass das Erstgericht zwar keine konkreten Feststellungen zu den jeweiligen Inhalten der von den Reisenden wahrgenommenen medialen Berichten traf, wobei der Berufungswerber in seiner Tatsachen- und

Beweisrüge auf die Zeugenaussagen der Reisenden über die aus ihrer Sicht besorgniserregenden Berichte verweist und dazu Urkunden zitiert. Das Berufungsgericht hält in diesem Zusammenhang dafür, dass in einem Fall wie dem vorliegenden es ausreicht, beispielhaft Medienberichte zu zitieren und diese allfällig durch Urkunden nachzuweisen, nicht jedoch muss eine fortlaufende, lückenlose und vollständige Dokumentation der konsumierten Berichte geliefert werden. Solches zu fordern wäre wohl lebensfremd und unzumutbar. Jedenfalls legte der Kläger zwar auch Medienberichte datiert nach dem vorgesehenen Reiseantritt vor, jedoch auch solche, die ein Datum davor aufweisen (./T bis ./W) und in denen geschildert wird, dass eine Flut bzw. ein Hochwasser Bangkok erreiche. Über Vorhalt der ./T bis ./W sagte der Zeuge [REDACTED] dass diese Berichte seinem Wissensstand am 15.10.2011 entsprachen.

Nun besagen diese Berichte tatsächlich nichts Gutes über die weitere Entwicklung bzw. Ausdehnung der Flut. Spiegel Online: „Flut in Thailand: Wassermassen erreichen Bangkok. Es ist die schlimmste Überschwemmung in Thailand seit 50 Jahren. Große Teile des Landes sind im Wasser versunken, fast 300 Menschen starben - und jetzt erreicht die Flut auch noch die Hauptstadt Bangkok. Falls die Dämme brechen, droht Millionen Einwohnern eine Katastrophe. (...) Millionen Menschen sind in Gefahr.“ (./T). Süddeutsche: „Bangkok wappnet sich für Flut. Das schlimmste Hochwasser seit 50 Jahren hat die thailändische Hauptstadt erreicht - es herrscht höchste Alarmstufe. Mit Hamsterkäufen und meterhohen Wällen aus Sandsäcken bereiten sich die Einwohner auf den Ernstfall vor. Noch halten die Schutzdämme. (...) Sollte Bangkok überflutet werden, könnte der Schaden in die Milliarden gegen.“ (./U). Stern: „Hochwasser hat Bangkok erreicht. Die schweren Überschwemmungen in Thailand haben jetzt auch Bangkok erfasst. In der Hauptstadt steht das Wasser Meterhoch, es herrscht höchste Alarmstufe.“ (./V). n-

tv: „Hochwasser in Thailand. Krokodile bedrohen Königsstadt. (...). Auf Grund der schlimmsten Überschwemmungen seit Jahrzehnten in Thailand steht ein Drittel der Provinzen des Landes unter Wasser.“ (./W).

Nun hat schon das Erstgericht zutreffend betont, dass nach der Rechtsprechung Medienberichte und Informationssendungen in Rundfunk und Fernsehen sowie in anerkannten seriösen Zeitungen grundsätzlich nicht als aus Sensationslust weit übertriebene Berichte abgetan werden können (8 Ob 99/99p). Dass es sich hier etwa nicht um als solche seriös zu betrachtende Medienunternehmen handelt, wurde weder von der Beklagten behauptet noch findet sich nach der Gerichtserfahrung ein Grund für eine solche Wertung. Wenn nun hier die Konsumenten aus den Medien Berichte wie etwa die zitierten entnahmen, so konnte und musste bei einer schon mehrfach angesprochenen ex-ante-Betrachtung der Gegebenheiten selbst bei einem durchaus wagemutigeren Reisenden angesichts dieser Berichte der Eindruck entstehen, dass er am Zielort mit einer nicht unbeträchtlicher Gefahr konfrontiert werden würde. Dazu gilt auch noch zu bemerken, dass nicht nur eine mögliche konkrete Gefährdung des Reisenden durch die unmittelbare Einwirkung der Naturgewalt einen Rücktrittsgrund bildet, sondern auch, wenn zu befürchten ist, dass durch entsprechende (etwa behördliche) Maßnahmen, wie Evakuierungen, Sperren etc., der Reisezweck selbst schwer beeinträchtigt oder gar vereitelt werden könnte. Es erschien daher nicht zumutbar, in eine Stadt zu reisen, in der ein Ausnahmezustand mit all seinen Folgen herrschen könnte.

In der Rechtsprechung wird in einem Fall wie dem vorliegenden auch der Zeithorizont betont, also der Zeitabstand, der zwischen dem Auftauchen des möglichen Rücktrittsgrundes und den Reisebeginn besteht. Je länger dieser Zeitraum, um so mehr ist dem Reisenden ein Zuwarten

zumutbar, um die weitere Entwicklung zu beobachten. Im vorliegenden Fall ist dieser Zeitraum jedoch als relativ kurz zu betrachten, weil erst wenige Wochen vor Reiseantritt die Anzeichen für die Naturkatastrophe auftauchten. Dazu stornierten die Reisenden ohnehin erst einen Tag vor dem geplanten Reiseantritt. Wirft die Beklagte den Reisenden vor, sich nicht auch bei ihr informiert zu haben, steht dem die Feststellung entgegen, dass bei einem vorgesehenen Reiseantritt am 19.10.2011 die Zeugin [REDACTED] noch am 15.10.2011 das Reisebüro der Beklagten aufsuchte und mit einer Mitarbeiterin sprach. Befremdlich erscheint, dass zu diesem Zeitpunkt ihr lediglich der Ratschlag erteilt wurde zuzuwarten, denn es bestünde durchaus die Möglichkeit, dass sich die Wetterlage innerhalb der nächsten vier Tage vor dem Abflug noch beruhige; nähere Informationen, auch beruhigende, wurden der Zeugin jedoch nicht mitgeteilt. Dies wäre umso eher zu erwarten gewesen, als die Beklagte, wie oben schon erwähnt - der Geschäftsführer deponierte, über Informationsquellen in Bangkok und Thailand überhaupt verfügt, er etwa von einem Netzwerk an Hoteliers sprach, mit dem die Beklagte in Verbindung steht. Auch betreibt sie ein eigenes Büro in Bangkok, dessen Mitarbeiter sie laufend in Bangkok und Umgebung unterwegs hatte, um sich ein persönliches Bild von der Lage zu machen, und noch dazu die Chefin des österreichischen Fremdenverkehrsamtes für Thailand dort unterwegs war, die der Beklagten auch tägliche Lageberichte schickte. Warum nun die Beklagte, ihrem Standpunkt folgend, unter Bezug auf solche Lageberichte den Reisenden keine Informationen gab, dass sie etwa nichts zu befürchten hätten und die Reise unbesorgt antreten könnten, ist unter diesem Aspekt nicht nachvollziehbar. So kann jedenfalls von einem Reisenden nicht erwartet werden abzuschätzen bzw. zu prognostizieren, inwieweit sich die Flut ausbreiten und vielleicht doch jene Gegenden in Bangkok nicht betreffen werde, wo der Aufenthalt der Reisenden nach der Reiseplanung vorgesehen ist.

Jedenfalls bedurfte es nach Meinung des Berufungsgerichtes bei der oben dargestellten Informationslage einer weiteren Auskunft des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten oder der thailändischen Botschaft nicht.

Berechtigt traten daher die Reisenden vom Reisevertrag zurück und ist dem Klagebegehren stattzugeben.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens erster Instanz gründet sich auf § 41 ZPO iVm § 54 Abs. 1a ZPO.

Die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren beruht auf den §§ 41 und 50 ZPO.

Gemäß den §§ 500 Abs. 2 Z 3, 502 Abs. 3 ZPO war auszusprechen, dass die ordentliche Revision nicht zulässig ist. In ständiger Rechtsprechung betont der Oberste Gerichtshof, dass Rücktrittsfälle wie der vorliegende im Einzelfall zu prüfen sind, was jedoch eine Rechtsfrage in der Qualität des § 502 Abs. 1 ZPO ausschließt.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 1, am 24. Juli 2014

Dr. Heinz-Peter Schinzel
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG